

Rechtliches zum Beznau-Verfahren

1. Grundlagen
2. Verfahrensablauf
3. Legitimation
4. Über die Naturwissenschaft
im Recht
5. Zu den seltenen Erdbeben
6. Schlussbemerkungen

Grundlagen (I): Ausgangspunkt

Art. 25a VwVG Verfügung über Realakte

1 Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:

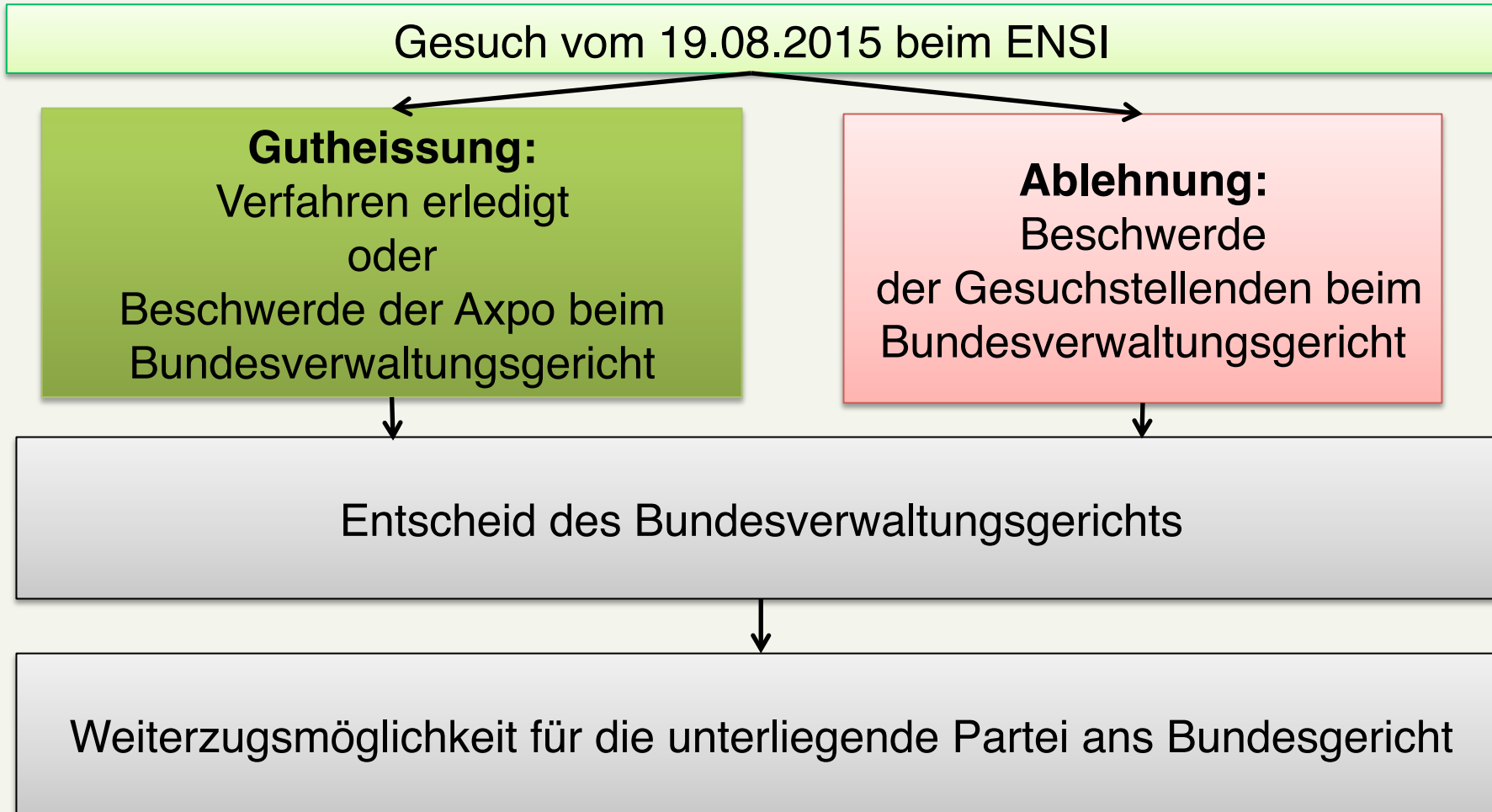
- a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft;
- b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt.

2 Die Behörde entscheidet durch Verfügung.

Grundlagen (II): Bundesgerichtsentscheid

- Die gesetzliche Störfallvorsorge ist ein zentraler Baustein der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit.
- An der Kontrolle der Aufsichtstätigkeit des ENSI im Bereich der Sicherheitsüberprüfung besteht ein ausgewiesenes Rechtsschutzinteresse.
- Die gerichtliche Kontrolle muss möglich sein.
- Der Rechtsschutz für Drittbeschwerden muss deshalb auch bei seltenen Störfällen gewährt werden.

Verfahrensablauf



*Zwischenverfahren wegen Formalitäten sind nicht auszuschliessen.
Sie können das ganze Verfahren erfahrungsgemäss erheblich verzögern.*

Legitimation

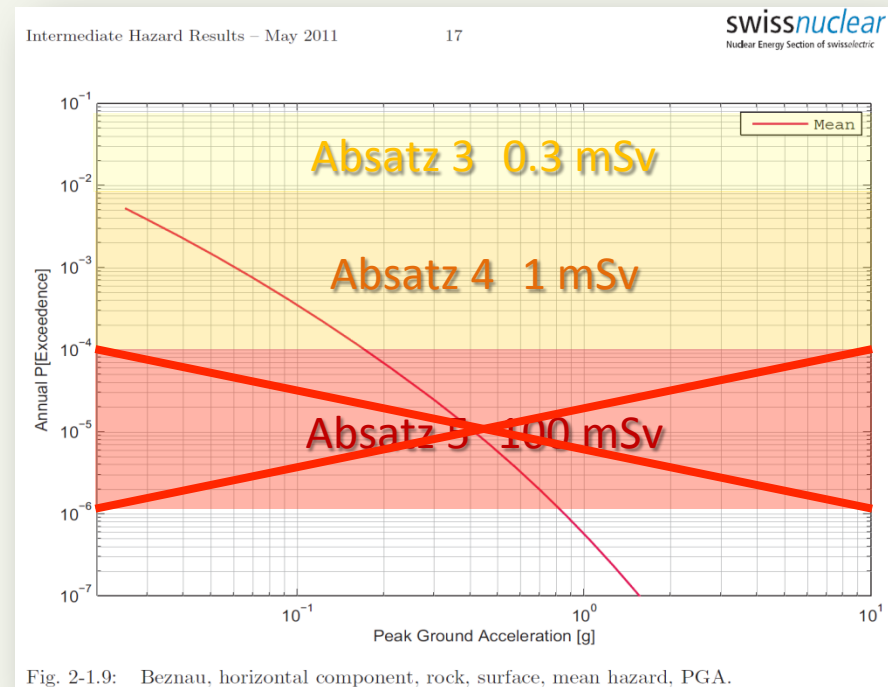
- Durch Rechtsprechung klar entschieden ist die Legitimation der AnwohnerInnen der Notfallplanungszone 1.
- Vom Bundesgericht konkludent mitanerkannt ist die Legitimation der AnwohnerInnen in der Notfallplanungszone 2.
- Von uns zusätzlich gefordert wird die Anerkennung der Legitimation der AnwohnerInnen, welche ausserhalb der Notfallplanungszone 2 leben und vorsorglich Jodtabletten erhalten haben (50 km-Radius gemäss Jodtabletten-Verordnung).

Über die Naturwissenschaft im Recht

- Ausgesprochen technische Materie, für Juristen manchmal schwer verständlich.
- Was Markus Kühni als Ingenieur nachvollziehbar aufgezeigt hat, kann ich auch aus juristischer Sicht vorbehaltlos unterschreiben.
- Die Erdbebengefährdung wirft noch eine zweite, rein rechtliche Frage auf.

Welche Erdbeben werden untersucht?

- Wie Markus Kühni gezeigt hat, wurde nur das 10'000-jährliche Erdbeben untersucht (10^{-4}).
- Der rote Bereich (Häufigkeiten zwischen 10^{-4} und 10^{-6}) wird nicht untersucht.
- Grund: Spezialbestimmung in der Gefährdungsannahmenverordnung.
- Kernenergieverordnung und Strahlenschutzverordnung verlangen aber, dass auch in diesem Bereich der Sicherheitsnachweis erbracht wird.



Rechtslage

- Kernenergieverordnung und Strahlenschutzverordnung wurden vom Bundesrat erlassen.
- Die Gefährdungsannahmenverordnung erliess jedoch das UVEK.
- Das UVEK darf Verordnungen des Bundesrats nur vollziehen, nicht aber ändern.
- Eine Verordnung des Bundesrats geht einer Verordnung des UVEK wegen der Normenhierarchie zwingend vor.
- Die Ausnahme in der Gefährdungsannahmenverordnung verletzt das übergeordnete Recht.

Schlussbemerkungen

- Das neue Kernenergierecht ist nun seit rund zehn Jahren und seine Ausführungsbestimmungen seit etwas mehr als fünf Jahren in Kraft.
- Das ENSI will nicht wahrhaben, dass es klare gesetzliche Vorgaben zwingend beachten muss.
- Die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle der Aufsichtstätigkeit des ENSI ist deshalb sehr wichtig.
- Wenn rechtliches Denken obsiegt, muss Beznau unverzüglich vorläufig ausser Betrieb genommen werden!

Anhang: Wortlaut Bundesgerichtsentscheid (Auszug)

BGE 140 II 315 vom 11. April 2014 (ENSI/AKW Mühleberg):

«**5.2.3** Gegenstand des Gesuchs der Beschwerdegegner ist der Sicherheitsnachweis für das Beherrschen eines Auslegungstörfalls. Ohne diesen Nachweis ist die nukleare Sicherheit ... nicht (mehr) gewährleistet. An der Kontrolle der Aufsichtstätigkeit [des ENSI] im Bereich der Sicherheitsüberprüfung besteht ein ausgewiesenes Rechtsschutzinteresse (...). Dabei kann der Rechtsschutz bei Drittbeschwerden nicht deswegen versagt werden, weil der zu beurteilende Störfall (...) nur selten eintritt. Ansonsten würde der Bereich der gesetzlichen Störfallvorsorge und damit ein zentraler Baustein der Gewährleistung der nuklearen Sicherheit von der gerichtlichen Kontrolle weitgehend freigestellt (oben E. 4.7). Ebenso wenig kann das Rechtsschutzinteresse isoliert auf die Risikorelevanz der einzelnen strittigen Schutzmassnahme eingeeengt werden.»*

* Unterstreichungen nicht im Original.